



# TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 9/2004

11. November 2004

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Energietechnik der Fakultät Maschinenwesen	3
Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Ergänzungssatzung zu den Studienordnungen der am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden geführten Studiengänge vom 09.02.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2001)	4
Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Studienordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic vom 09.04.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003)	6
Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic vom 09.04.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003)	13
Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Studienordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Informatik vom 12.08.1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998)	14

Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Informatik vom 12.08.1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998)	16
Satzung vom 11.10.2004 Änderung der Studienordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 02.09.1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998)	19
Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 02.09.1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998)	21
Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Studienordnung der Fakultät Informatik der Technische Universität Dresden für den Studiengang Medieninformatik vom 31.08.1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1999) zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000)	24
Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Medieninformatik vom 31.08.1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1999) zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000)	26
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft Vom 15.10.2004	29
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft Vom 15.10.2004	41
Änderung des Anhangs zur Grundordnung der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1995 vom 29.06.1995, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2004 vom 16.03.2004)	56

## **Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Energietechnik der Fakultät Maschinenwesen**

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 07.09.2004 die Ordnung des o. g. Instituts mit Auflagen genehmigt.

Die geänderte Fassung liegt nun vor. Die Ordnung ist damit erlassen. Sie liegt im Dekanat der Fakultät Maschinenwesen zur Einsichtnahme aus.

Die mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 27.09.1994 erlassene Ordnung des Instituts für Energietechnik wird außer Kraft gesetzt.

**Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Ergänzungssatzung zu den Studienordnungen der am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden geführten Studiengänge vom 09.02.2001** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2001)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Ergänzungssatzung**

Die Ergänzungssatzung zu den Studienordnungen der am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Technischen Universität Dresden geführten Studiengänge vom 09.02.2001 wird wie folgt geändert:

1.      § 1 erhält folgende Fassung: "Voraussetzung für die Immatrikulation in das erste Fachsemester in den am Institut für Anglistik und Amerikanistik geführten Studiengängen ist die Teilnahme an einer sprachstandsbasierter Studien-Fachberatung einschließlich des Bestehens eines sprachlichen Einstufungstests. Diese Voraussetzungen müssen durch eine vom Institut für Anglistik und Amerikanistik ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen werden."
2.      In § 2 wird nach Satz 3 als neuer Satz 4 eingefügt: "Das Bestehen des sprachlichen Einstufungstests setzt einen Sprachstand im Bereich B2/C1 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) voraus." Ehemals Satz 4 und 5 erhalten die Fassung: "Über das Ergebnis der Studien-Fachberatung einschließlich des Ergebnisses des sprachlichen Einstufungstests wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Immatrikulationsamt vorzulegen ist."
3.      In § 3 wird Satz 3 ersetzt durch: "Die genannten Daten sind Ausschlussstermine, frühere Anmeldung ist möglich und wird empfohlen, um gegebenenfalls andere Studienoptionen wahrnehmen zu können."

## **Artikel 2      In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2004 in Kraft und wird erstmalig für Bewerbungen zum Wintersemester 2004/05 angewendet. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.04.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, bestätigt mit Erlass vom 04.06.2004, Az.: 3-7831-12/63-6

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Studienordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic vom 09.04.2003** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic vom 09.04.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird "36 cr Pflichtmodule" durch "42 cr Pflichtmodule" sowie "42 cr Wahlpflichtmodule" durch "36 cr Wahlpflichtmodule" ersetzt.
2. Die Bezeichnung des Moduls "Introduction to Computational Logic" wird durchgängig geändert in "Foundations", die des Moduls "Foundations of Logic and Constraint Programming" in "Logic and Constraint Programming".
3. In Anlage 1: Studentafel in cr wird die den Modulen "Foundations" (vormals "Introduction to Computational Logic") und "Logic and Constraint Programming" (vormals "Foundations of Logic and Constraint Programming") zugeordnete Zahl von jeweils 9 cr geändert in jeweils 12 cr. Gleichzeitig wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen die Angabe "The total of 9 credit points" ersetzt durch "The total of 12 credit points".
4. In Anlage 1: Studentafel in cr wird die den Wahlpflichtmodulen zugeordnete Zahl von 42 cr geändert in 36 cr.
5. In Anlage 1: Studentafel in cr wird das Modul "Deduction Systems" ersetzt durch das Modul "Integrated Logic Systems". Die Modulbeschreibung für das Modul "Deduction Systems" in Anlage 2: Modulbeschreibungen wird ersetzt durch die Modulbeschreibung für das Modul "Integrated Logic Systems" in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Fassung.
6. In den Beschreibungen der Wahlpflichtmodule "Knowledge Representation and Artificial Intelligence", "Specification and Verification", "Theoretical Computer Science and Logic" und "Syntax-Directed Semantics" wird jeweils "14 credit points" durch "13 credit points" ersetzt; in der Beschreibung des Wahlpflichtmoduls "Inference Techniques" wird "14 credit points" durch "10 credit points" ersetzt.

7. Die Beschreibungen der Module "Foundations", "Logic and Constraint Programming" und "Advanced Logics" werden aktualisiert und erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung. Gleiches gilt für die Wahlpflichtmodule.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.04.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

## Foundation Modules

### Module: Foundations

*Contact person:* Prof. Hölldobler

*Keywords:* propositional logic; first order logic; deduction; proof theory; abduction and induction; knowledge representation and reasoning; complexity theory; computer algebra.

The module offers a comprehensive introduction to Computational Logic covering the main subareas as well as main methods and techniques. After recalling basic notions from propositional and first order logic, complexity theory and computer algebra, the areas of equational reasoning, deduction, proof theory, abduction and induction, non-monotonic reasoning, logic-based program development, natural language processing and machine learning as well as logic and connectionism are covered.

This module consists of lectures and tutorials. The total of 12 credit points can be scored by passing the final written examination of the module.

The module takes one semester and is offered every winter semester.

Prerequisites: none.

### Module: Logic and Constraint Programming

*Contact person:* Prof. Thielscher

*Keywords:* unification; declarative, procedural, and operational semantics; logic programming; constraint logic programming; combinatorics and analysis of algorithms.

This module is concerned with the foundations of logic programming and constraint logic programming. The basic computation mechanisms of unification and SLD-resolution are introduced. The declarative and the operational semantics of logic programs are given and related to the procedural semantics. A logic programming language is introduced as an example of a declarative programming language. Logic programs with constraints are introduced and basic computation mechanisms given. The module concludes with examples of constraint logic programming languages. In addition basic knowledge of combinatorics and analysis of algorithms is taught.

After the successful completion of this module, students will have acquired a profound understanding of the mathematical principles of logic programming. Students will also have experience in using logic programming languages and constraint logic programming languages for problem solving.

This module consists of lectures and tutorials. The total of 12 credit points can be scored by passing the final written examination of the module.

The module takes one semester and will be offered every winter semester.

Prerequisites: none.



## **Module: Advanced Logic**

*Contact person:* Prof. Reichel

*Keywords:* higher order logics; lambda calculus; lambda prolog; modal logics, epistemic logic; temporal logic; mu-calculus; CTL\*; schematic tableaux; model theory.

The aim of this module is to introduce basic concepts beyond first-order predicate logics. In Computer Science many different logics and deductive systems exist. First we introduce higher order logic (HOL) as a framework for specifying syntactic and deductive notions of different logics. HOL is used in several interactive proof tools, like PVS and Isabelle. In addition, specific families of logics aimed at different application areas are introduced: logics of time and computation (modal logics, temporal Logics), logics for reasoning about knowledge (epistemic logic). Finally we introduce the mu-calculus which allows to define recursive temporal properties and we present a tableau based deduction calculus for the mu-calculus. The mu-calculus and its deduction system can be used to define problem oriented systems of modal operators and corresponding deduction systems.

This module consists of lectures and tutorials. The total of 9 credit points can be scored by passing the final written examination of the module.

The module takes one semester and will be offered every summer semester.

Prerequisites: Modules Foundations and Logic and Constraint Programming

## **Module: Integrated Logic Systems**

*Contact person:* Prof. Schroeder

*Keywords:* Logic & computers, logic & other systems; logic & interfaces; logic & applications.

The module shall meet the demand for more practice-oriented subjects in the curriculum. By means of selected examples it shall give an insight to various issues of how logic can be used in real world applications. The students shall be introduced to how logic can be linked to computers (e.g. data structures, WAM, distributed computation), to other systems (e.g. ODCB, Oracle, Java, Interplay between Prolog and data bases) and to human interfaces (e.g. ML, Java). The principle techniques shall be supplemented by examples.

This module consists of lectures and tutorials. The total of 9 credit points can be scored by passing the final written examination of the module.

The module takes one semester and will be offered every summer semester.

Prerequisites: Modules Foundations and Logic and Constraint Programming

## **Advanced Modules**

### **Module: Knowledge Representation and Artificial Intelligence**

*Contact person:* Prof. Thielscher

*Keywords:* declarative representation of knowledge; automated reasoning with knowledge; knowledge-based systems; artificial intelligence applications.

This module is concerned with techniques for the declarative representation of knowledge and inference methods based on formalized knowledge. Introduced are standard representation formalisms for various kinds of knowledge (like temporal, dynamic, categorical, or grammatical knowledge). The mathematical properties of the formalisms are discussed. Calculi for inferring knowledge are given and analyzed. Principles for designing and building knowledge-based systems are introduced, and applications of knowledge representation and reasoning techniques to artificial intelligences are covered. The successful completion of this module enables students to understand and create knowledge representation formalisms, to analyze, design, and use algorithms for drawing inferences from formal knowledge, and to build and apply knowledge-based systems.

The total number of 13 credit points for this module are attained by lectures with tutorials, and possibly a seminar.

The module can be completed within two successive semesters and it will be offered every year.

*Prerequisites:* Basic knowledge in logic and reasoning as presented in the module 'Foundations'.

### **Module: Specification and Verification**

*Contact person:* Prof. Reichel

*Keywords:* constructive and declarative specification techniques, algebraic and coalgebraic specifications, initial and final semantics, process algebras, Petri nets, induction, coinduction, distributed computing.

The module presents formal specification techniques for both the axiomatic and operational specification of software (and hardware) systems. The students learn to specify generic data types and functional enrichments of generic data types by means of initial semantics, to prove properties by induction, and to reason about the correctness of refinements. They can learn to specify the dynamic behavior of a system by means of Petri nets, to use algorithms on Petri nets to reason about the behavior, and to model concurrent systems by means of process algebras and to express dynamic properties using modal and temporal properties, and to apply coinduction as a fundamental definition and proof technique.

The total number of 13 credit points for this module are attained by lectures with tutorials, and possibly a seminar.

The module can be completed within two successive semesters and will be offered every year.

Prerequisites: basic knowledge in predicate logic and modal logics as presented in the module "Advanced logics".

### **Module: Theoretical Computer Science and Logic**

*Contact person:* Prof. Baader

*Keywords:* complexity and computability theory, automata theory, algorithms, algebra, model theory.

This module is concerned with the application of advanced techniques and results from theoretical computer science (like automata on infinite objects, complexity results, term rewriting techniques, etc.) to the analysis of formal properties of different logics (like axiomatizations, proof-theoretic properties, design of algorithms and analysis of the complexity for logical inference problems, etc.). Building on the basic knowledge about automata, formal languages, and computability from the Bachelor studies and the introductory courses in CL, this module will introduce different such advanced techniques and then show how they can be applied in Computational Logic. After a successful completion of the module the students should have both, a working familiarity with different methods of theoretical computer science, and a good knowledge of formal properties of various logics.

The total number of 13 credit points for this module are attained by lectures with tutorials, and possibly a seminar.

The module can be completed within two successive semesters and it will be offered every year.

Prerequisites: basic knowledge in theoretical computer science and logics.

### **Module: Syntax-Directed Semantics**

*Contact person:* Prof. Vogler

*Keywords:* denotational semantics, implementation of imperative, functional, and logic-programming program schemes of functional programming and tree transducers weighted automata.

The content of this module is the investigation of translations of syntactic structures into semantic structures. Here syntactic structures have the form of trees like derivation trees of programs; semantic structures can be complexes like 1. state space, environment, and continuations or 2. dependency graph between semantic values or 3. abstract machines. By abstracting from the operations in the semantic domain, we obtain trees as another, very general type of semantic structure. Whereas the more particular semantic structures lead to the areas of denotational semantics and implementation of imperative, functional, and logic-programming, the more abstract point of view can be called the theory of program schemes of functional programming and the theory of tree transducers (with weights).

The total number of 13 credit points for this module are attained by lectures with tutorials, and possibly a seminar.

The module can be completed within two semesters and it will be offered every year.

Prerequisites: basic knowledge about automata, formal languages, and computability as it is gained on the Bachelor level.

### **Module: Inference Techniques**

*Contact person:* Prof. Hölldobler

*Keywords:* resolution; term rewriting; answer set programming; inductive theorem proving.

The module is concerned with the in-depth study of inference techniques. After recalling basic notions and techniques from automated reasoning some of the following methods and techniques will be presented in detail: Resolution, tableaux, connection or related methods for automated theorem proving; Term rewriting, superposition or related methods for equational reasoning; Answer set programming or related methods for non-monotonic reasoning; Inductive theorem proving.

The total number of 10 credit points for this module are attained by lectures with tutorials, and possibly a seminar.

The module can be completed within two successive semesters and will be offered every second year.

Prerequisites: Basic knowledge in logic and reasoning as presented in the module 'Foundations'.

**Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic vom 09.04.2003** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic vom 09.04.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Nr. 1. erhält folgende neue Fassung:
  - "1. jeweils 12 cr müssen erworben werden durch die abschließenden Modulprüfungen der Module
    - a) Foundations
    - b) Logic and Constraint Programming und jeweils 9 cr durch die abschließenden Modulprüfungen der Module
    - c) Advanced Logic
    - d) Integrated Logic Systems"
2. In § 16 Abs. 2 Nr. 3 wird "42 cr" durch "36 cr" ersetzt.
3. In Anlage 1: Aufteilung der Modulprüfungen der Masterprüfung entsprechend § 16 Abs. 2 Nr. 1 werden die Bezeichnung "Introduction to Computational Logic" durch "Foundations", die Bezeichnung "Foundations of Logic and Constraint Programming" durch "Logic and Constraint Programming" sowie das Modul "Deduction Systems" durch "Integrated Logic Systems" ersetzt.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.04.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.05.2004, Az.:3-7831-17-0371/3-9

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Studienordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Informatik vom 12.08.1998** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998)

**Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.**

**Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Informatik vom 12. August 1998, bestätigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15. 6. 1998, Az.: 2-7831-11/113-6, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Es umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtvolumen von 133 bzw. 177 Semesterwochenstunden (abgekürzt SWS), die sich folgendermaßen verteilen:  
99 -SWS bzw. 125 SWS im Fach Informatik  
20 SWS Mathematik  
6 SWS bzw. 20 SWS im Nebenfach  
4 SWS zur Vermittlung allgemeiner Kompetenz  
4 SWS Fremdsprachenausbildung  
4 SWS im Rahmen des Studium generale (nur bei Diplomabschluss).“
2. § 6 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.
3. In Anlage 4a und 4b wird jeweils die Zahl 79 durch 87 ersetzt und „Wahlpflichtfächer 3 SWS“ gestrichen.
4. Die Anlage 5 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Anlage 5: Stundentafel des Studiengangs Informatik – Grundstudium**

Lehrfächer	Semester				Σ
	1	2	3	4	
<b>Mathematik</b>	4/2 L	3/2 (TP)	2/2	3/2 (TP)	<b>20</b>
<b>Technische Informatik</b>					<b>15</b>
Grundlagen der Technischen Informatik	4/2 P				
Rechnerarchitektur		2/1 (TP)	2/1 (TP)		
Systemorientierte Informatik		2/1 P			
<b>Praktische Informatik</b>					<b>25</b>
Algorithmen und Datenstrukturen	2/2 (TP)				
Programmierung		2/2 (TP)			
Softwaretechnologie			2/2 P		
Betriebssysteme			3/2 (TP)		
Datenbanken				2/2 (TP)	
Rechnernetze				2/2 (TP)	
<b>Theoretische Informatik</b>					<b>15</b>
Logik	2/2	1/1 P			
Grundlagen der Theoretischen Informatik		2/1	2/1 P		
Informations- und Kodierungstheorie		2/1 P			
<b>Nebenfach</b>			3	3 P	<b>6</b>
<b>Prüfungsvorleistungen</b>					<b>12</b>
Praktikum Programmierung	1	1			
Hardware-Praktikum			2	2 L	
Praktikum Softwaretechnologie				4 L	
Proseminar				2 L	
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>93</b>

Semestereintragungen: SWS Vorlesung/SWS Übung

Abschluss: P Fachprüfung

(TP) Teilfachprüfung innerhalb einer Fachprüfung

L Leistungsnachweis

**Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Informatik vom 12.08.1998** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 12. August 1998, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15.06.1998, Az.: 2-7831-11/113-6, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Zahlen 172 durch 177, 128 durch 133 und 88 durch 93 ersetzt.
2. § 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Eine Bakkalaureatsprüfung bzw. eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden und kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.“
3. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten.“
4. In § 16 Abs. 4 wird der 1. Satz wie folgt neu gefasst:  
„Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die zweite Wiederholung einer Prüfung für zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und für jeweils eine Fachprüfung der Bakkalaureatsprüfung bzw. der Diplomprüfung sowie für die Verteidigung der Bakkalaureatsarbeit bzw. der Diplomarbeit zulassen.“
5. § 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Für die Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:
  1. Mathematik
  2. Hardware-Praktikum
  3. Praktikum Softwaretechnologie
  4. Proseminar.“
6. § 19 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Die einzelnen Leistungsnachweise sind bei der Beantragung der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung vorzulegen mit Ausnahme des Leistungsnachweises der Mathematik, der zur ersten Teilfachprüfung Mathematik vorzulegen ist.“



7. § 19 Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Mathematik
2. Grundlagen der Technischen Informatik
3. Rechnerarchitektur
4. Systemorientierte Informatik
5. Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung
6. Softwaretechnologie
7. Praktische Informatik
8. Logik
9. Grundlagen der Theoretischen Informatik
10. Informations- und Kodierungstheorie
11. Nebenfach.“

9. In § 21 wird der 2. Satz wie folgt neu gefasst:

„Es enthält die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote, die sich aus dem gemäß Anlage 3 gewichteten Mittel der Fachnoten unter Beachtung von §12 Abs. 2 und 3 ergibt.“

10. Die Anlage 3 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 17.08.2004, Az.: 3-7831-12/43-13.

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage: Neufassung von Anlage 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik

**Anlage 3: Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung**

Fachprüfung	Wich- tungs- faktor <sup>1)</sup>	Teilfachprüfungen	Dauer (Min.)	Se- mes- ter
Mathematik	0,21	Mathematik I	120	2
		Mathematik II	120	4
Grundl. der Technischen Informatik	0,08		150	1
Rechnerarchitektur	0,08	Rechnerarchitektur I	90	2
		Rechnerarchitektur II	90	3
Systemorientierte Informatik	0,04		90	2
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung	0,10	Algorithmen u. Datenstrukt. Programmierung	90	1
			90	2
Softwaretechnologie	0,05		120	3
Praktische Informatik	0,16	Betriebssysteme	90	3
		Datenbanken	90	4
		Rechnernetze	90	4
Logik	0,08		120	2
Grundl. der Theoretischen Informatik	0,08		120	3
Informations- und Kodierungstheorie	0,04		90	2
Nebenfach	0,08		<sup>2)</sup>	4

<sup>1)</sup> zur Bildung der Gesamtnote gemäß §21

<sup>2)</sup> entsprechend den Regelungen der durchführenden Fakultäten

**Satzung vom 11.10.2004 Änderung der Studienordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 02.09.1998** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998)

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 2. September 1998, bestätigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16.06.1998, Az.: 2-7831-15/44-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl 83 durch die Zahl 86 ersetzt.
2. Die Anlage 1 der Studienordnung erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.
3. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage: Neufassung von Anlage 1 der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik

### Anlage 1: Stundentafel des Ergänzungsstudiengangs Softwaretechnik

Lehrfächer	Semester				Σ
	1	2	3	4	
<b>Softwaretechnologie</b>			P		<b>16</b>
Softwaretechnologie I	2/2 L				
Softwaretechnologie II		2/2			
Software-Entwicklungswerkzeuge			2/2		
Management großer Softwareprojekte			2/2		
<b>Praktische Informatik</b>					<b>21</b>
Algorithmen und Datenstrukturen	2/2 (TP)				
Programmierung		2/2 (TP)			
Betriebssysteme	3/2 (TP)				
Datenbanken		2/2 (TP)			
Rechnernetze				2/2 (TP)	
<b>Theoretische Informatik</b>					<b>6</b>
Grundlagen der Theoretischen Informatik		2/1	2/1 P		
<b>Technische Informatik</b>					<b>9</b>
Rechnerarchitektur und -organisation	2/1 (TP)	2/1 (TP)			
Systemorientierte Informatik		2/1 P			
<b>Wahlfachgebiete</b>					<b>20</b>
Fachgebiet 1 (Softwaretechnik)				12 (TP)	
Fachgebiet 2				8 (TP)	
<b>Prüfungsvorleistungen</b>					<b>14</b>
Einführende Übung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik	0/4 L				
Praktikum Programmierung	1	1			
Praktikum Softwaretechnologie		4 L			
Praktikum			2 L		
Hauptseminar			2 L		
<b>Diplomarbeit</b>				DA V(P)	
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>14</b>	<b>86</b>

Semestereintragungen: SWS Vorlesung / SWS Übungen

DA Diplomarbeit, V(P) Verteidigung der Diplomarbeit

Abschluss: P Fachprüfung

(TP) Teilfachprüfung innerhalb einer Fachprüfung

L Leistungsnachweis

**Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 02.09.1998** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 2. September 1998, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16.06.1998, Az.: 2-7831-15/44-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl 83 durch 86 ersetzt.
2. § 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:  
„Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden und kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.“
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten.“
4. In § 15 Abs. 4 wird im 1. Satz das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Für die Diplomprüfung sind folgende Studienleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:  
zur Fachprüfung Softwaretechnologie:  
    Leistungsnachweis im Lehrfach Softwaretechnologie I,  
    Leistungsnachweis im Lehrfach „Einführende Übung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik“,  
    Leistungsnachweis im Praktikum Softwaretechnologie,  
    Leistungsnachweis im Praktikum (3. Semester),  
zur zweiten Teilfachprüfung der Wahlfachgebiete:  
    Leistungsnachweis Hauptseminar.“

Die einzelnen Leistungsnachweise sind bei der Beantragung der Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegen.“

6. § 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen
1. Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung
  2. Praktische Informatik
  3. Grundlagen der Theoretischen Informatik
  4. Rechnerarchitektur und -organisation
  5. Systemorientierte Informatik
  6. Softwaretechnologie
  7. Wahlfachgebiete
- sowie der Diplomarbeit und deren Verteidigung.“
7. § 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gemäß Anlage 1 gewichteten Mittel der einzelnen Fachnoten unter Beachtung von §12 Abs. 2 und 3.“
8. Die Anlage 1 der Prüfungsordnung erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.
9. Die Anlage 2 wird aufgehoben, Anlage 3 wird zu Anlage 2.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 23.08.2004, Az.: 3-7831-15/44-4.

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage: Neufassung von Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik

**Anlage 1: Aufteilung der Fachprüfungen der Diplomprüfung**

Fachprüfung	1)	Teilfachprüfungen	Dauer (Min.)	Form <sup>2)</sup>	Sem.
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung	0,11	Algorithmen und Datenstrukturen	90	S	1
		Programmierung	90	S	2
Praktische Informatik	0,19	Betriebssysteme	90	S	1
		Datenbanken	90	S	2
		Rechnernetze	90	S	4
Grundl. d. Theor. Informatik	0,08		120	S	3
Rechnerarchitektur und -organisation	0,08	Rechnerarchitektur und -organisation I	90	S	1
		Rechnerarchitektur und -organisation II	90	S	2
Systemorientierte Informatik	0,04		90	S	2
Softwaretechnologie <sup>3)</sup>	0,22		60	M	3
Wahlfachgebiete	0,28	Fachgebiet I (Softwaretechnologie)	45	M	4
		Fachgebiet II	30	M	4

<sup>1)</sup> Wichtungsfaktor zur Bildung der Gesamtnote gemäß § 21 Abs. 1

<sup>2)</sup> S: schriftliche Prüfung M: mündliche Prüfung

<sup>3)</sup> umfasst die Lehrfächer Softwaretechnologie II, Software-Entwicklungswerkzeuge und Management großer Softwareprojekte

**Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Studienordnung der Fakultät Informatik der Technische Universität Dresden für den Studiengang Medieninformatik vom 31.08.1999** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1999) **zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2000** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000)

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Medieninformatik vom 31. August 1999 in der zuletzt geänderten Fassung vom 31. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:  
128 durch 133,  
172 durch 177,  
46 durch 50,  
50 durch 51.
2. In Anlage 4a und 4b wird jeweils die Zahl 82 durch 87 ersetzt.
3. Die Anlage 5 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge



**Anlage 5: Stundentafel des Studiengangs Medieninformatik – Grundstudium**

Lehrfächer	Semester				Σ
	1	2	3	4	
<b>Mathematik</b>	4/2 L	3/2 (TP)	2/2	3/2 (TP)	<b>20</b>
<b>Technische Informatik</b>					<b>6</b>
Rechnerarchitektur und -organisation	2/1 (TP)	2/1 (TP)			
<b>Praktische Informatik</b>					<b>25</b>
Algorithmen und Datenstrukturen	2/2 (TP)				
Programmierung		2/2 (TP)			
Softwaretechnologie			2/2 P		
Betriebssysteme			3/2 (TP)		
Datenbanken				2/2 (TP)	
Rechnernetze				2/2 (TP)	
<b>Medientechnik</b>					<b>15</b>
Einführung Medieninformatik	2/1 P				
Grundlagen der Gestaltung	2/1 L				
Einführung Mediengestaltung			2/1 P		
Medien und Medienströme			2/2 P		
Medienpsychologie und Mediendidaktik		1/1 L			
<b>Theoretische Informatik</b>					<b>13</b>
Logik	2/2 P				
Grundlagen der Theoretischen Informatik		2/1	2/1 P		
Informations- und Kodierungstheorie		2/1 P			
<b>Nebenfach</b>			3	3 P	<b>6</b>
<b>Prüfungsvorleistungen</b>					<b>8</b>
Praktikum Programmierung	1	1			
Praktikum Softwaretechnologie				4 L	
Praktikum Medieninformatik				2 L	
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>22</b>	<b>93</b>

Semestereintragungen: SWS Vorlesung / SWS Übungen

Abschluss: P Fachprüfung

(TP) Teilfachprüfung innerhalb einer Fachprüfung

L Leistungsnachweis

**Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Medieninformatik vom 31.08.1999** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1999) **zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2000** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik vom 31. August 1999 in der zuletzt geänderten Fassung vom 31. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Zahlen 172 durch 177, 128 durch 133 und 88 durch 93 ersetzt.
2. § 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Eine Bakkalaureatsprüfung bzw. eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden und kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.“
3. In § 16 Abs. 4 wird der 1. Satz wie folgt neu gefasst:  
„Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die zweite Wiederholung einer Prüfung für zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und für jeweils eine Fachprüfung der Bakkalaureatsprüfung bzw. der Diplomprüfung sowie für die Verteidigung der Bakkalaureatsarbeit bzw. der Diplomarbeit zulassen.“
4. § 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Für die Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:
  1. Mathematik
  2. Grundlagen der Gestaltung
  3. Medienpsychologie und Mediendidaktik
  4. Praktikum Softwaretechnologie
  5. Praktikum Medieninformatik.“
5. § 19 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Die einzelnen Leistungsnachweise sind bei der Beantragung der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung vorzulegen mit Ausnahme des Leistungsnachweises der Mathematik, der zur ersten Teilfachprüfung Mathematik vorzulegen ist.“
6. § 19 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- „Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen
1. Mathematik
  2. Rechnerarchitektur und -organisation
  3. Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung
  4. Softwaretechnologie
  5. Praktische Informatik
  6. Einführung Medieninformatik
  7. Einführung Mediengestaltung
  8. Medien und Medienströme
  9. Logik
  10. Grundlagen der Theoretischen Informatik
  11. Informations- und Kodierungstheorie
  12. Nebenfach.“

8. § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende erweiterte Fassung:

„Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen schriftlich, wobei die in Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten Fachprüfungen auch alternative Prüfungsleistungen umfassen“.

9. In § 21 Abs. 1 wird der 2. Satz wie folgt neu gefasst:

„Es enthält die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote, die sich aus dem gemäß Anlage 3 gewichteten Mittel der Fachnoten unter Beachtung von §12 Abs. 2 und 3 ergibt.“

10. Die Anlage 3 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 17.08.2004, Az.: 3-7831-12/43-13.

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Anlage 3: Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung**

Fachprüfung	Wichtungsfaktor <sup>1)</sup>	Teilfachprüfungen	Dauer (Min.)	Semester
Mathematik	0,25	Mathematik I	120	2
		Mathematik II	120	4
Rechnerarchitektur und -organisation	0,07	Rechnerarchitektur I	90	1
		Rechnerarchitektur II	90	2
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung	0,10	Alg. und Datenstrukturen	90	1
		Programmierung	90	2
Softwaretechnologie	0,05		120	3
Praktische Informatik	0,17	Betriebssysteme	90	3
		Datenbanken	90	4
		Rechnernetze	90	4
Einführung Medieninformatik	0,04		90	1
Einführung Mediengestaltung	0,04		90	3
Medien und Medienströme	0,05		90	3
Logik	0,05		90	1
Grundl. der Theoretischen Informatik	0,07		120	3
Informations- und Kodierungstheorie	0,04		90	2
Nebenfach	0,07		<sup>2)</sup>	4

<sup>1)</sup> zur Bildung der Gesamtnote gemäß §21 Abs. 1

<sup>2)</sup> entsprechend den Regelungen der durchführenden Fakultäten

# **Technische Universität Dresden**

## **Juristische Fakultät**

### **Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Vom 15.10.2004

Aufgrund von § 21 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), erlässt die Technische Universität Dresden auf der Grundlage des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) vom 9. September 2003 (SächsGVBl. S. 501 ff.) die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft.

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademische Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Lehr- und Lernmethoden, Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studienablaufplan

##### **II. Grundstudium**

- § 7 Ziele
- § 8 Studieninhalte und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 9 Arbeitsgemeinschaften

### III. Hauptstudium

#### § 10 Ziele und Inhalte

### IV. Studium im Schwerpunktbereich

#### § 11 Ziele

#### § 12 Gegenstände und Umfang des Schwerpunktstudiums

#### § 13 Ausgestaltung und Anforderungen

### V. Schlussbestimmungen

#### § 14 Übergangsregelung

#### § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11.06.1999, des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen vom 27. Juni 1991 und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Freistaat Sachsen vom 9. September 2003, in der jeweils gültigen Fassung, das grundständige Studium der Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen, es anzuwenden und Ergebnisse zu bewerten. Sie sollen über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen verfügen. Die Studierenden sollen ferner in der Lage sein, in einer Fremdsprache fachlich zu kommunizieren.

### **§ 3 Studienbeginn, Studiendauer, Gliederung und Umfang des Studiums**

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Rechtswissenschaft ist grundsätzlich nur im Wintersemester möglich.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich der Ersten Juristischen Prüfung (§ 16 Abs. 2 SächsJAPO).

(3) Das Studium der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden gliedert sich in das Grundstudium vom ersten bis dritten Studiensemester, das mit der Zwischenprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Technischen Universität Dresden abgeschlossen wird, und das Hauptstudium vom vierten bis neunten Studiensemester einschließlich des Prüfungssemesters. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches mit einem Gesamtumfang von höchstens 191,3 SWS. Darin enthalten sind Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs von mindestens 16 SWS sowie Wiederholerübungen mit einem Umfang von 8 SWS. Letztere sind nur im Falle des erstmaligen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung zu besuchen. Dazu kommen fakultative Tutorien und Arbeitsgemeinschaften mit einem Umfang von höchstens 6 SWS.

(4) Das Studium des Schwerpunktbereichs erfolgt während des Hauptstudiums und wird mit der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Technischen Universität abgeschlossen; sie ist Teil der Ersten Juristischen Prüfung, die hinsichtlich der staatlichen Pflichtfachprüfung im Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Freistaat Sachsen geregelt ist. Der Schwerpunktbereich kann auch an einer anderen Universität studiert werden.

(5) Die praktische Studienzeit von insgesamt drei Monaten ist nach Maßgabe von § 19 SächsJAPO zu absolvieren. Sie ist Bestandteil des Studiums.

(6) Die universitäre Ausbildung umfasst ferner die Vermittlung fachorientierter Fremdsprachen-

kenntnisse. Dies geschieht insbesondere durch fremdsprachige juristische Lehrveranstaltungen oder durch Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse. Der Nachweis fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse richtet sich nach § 18 Abs. 2 SächsJAPO.

## **§ 4**

### **Lehr- und Lernmethoden, Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Studium erfolgt in Lehrveranstaltungen an der Universität und durch Ausbildung in der Praxis.

(2) Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der dafür notwendigen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Durch Besuche bei entsprechenden Einrichtungen soll die Rechtspraxis erfahrbar gemacht werden; Kurzpraktika sollen nach Möglichkeit vermittelt und inhaltlich mit den Lehrveranstaltungen verknüpft werden.

(3) Arten von Lehrveranstaltungen:

- (a) Vorlesungen behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des jeweiligen Fachs in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das gesamte Fach oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand.
- (b) Grundkurse dienen dem gleichen Zweck wie Vorlesungen, beziehen darüber hinaus aber die Fallbearbeitung mit ein.
- (c) Proseminare dienen der selbständigen Erarbeitung und Diskussion der wichtigsten Themen und Strukturen eines Fachs durch die Studenten.
- (d) In Seminaren werden der Forschungsstand eines Spezialgebiets und Lösungen für rechtliche Probleme erarbeitet. Seminare können auch in Form eines Projektseminars durchgeführt werden, in denen anwendungsbezogene Arbeiten erstellt werden.
- (e) In Prozesssimulationen werden Rechtskenntnisse in gerichtlichen oder anderen Verfahrenssituationen angewandt; Bestandteil von Prozesssimulationen ist das Erstellen von Schriftsätzen und Voten.
- (f) In Workshops werden Verhandlungssituationen oder ähnliches dargestellt.
- (g) Übungen dienen dem Einüben der Falllösung; für Aufsichts- und Hausarbeiten werden benotete Leistungsnachweise erteilt.
- (h) In Kolloquien werden ausgewählte rechtliche Probleme oder Urteile besprochen.
- (i) Repetitorien, Examinatorien, Examensklausurenkurse und Probeexamen dienen der Wiederholung des Prüfungsstoffs sowie der Selbstkontrolle der Studierenden über den eigenen Leistungsstand.
- (j) Arbeitsgemeinschaften sind einem Grundkurs oder einer Vorlesung zugeordnet. Sie dienen der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, dem Einüben der Rechtssprache, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der Anwendung des Rechts insbesondere in der Fallbearbeitung.
- (k) Tutorien dienen dem Erlernen des Umgangs mit juristischen Arbeitsmitteln und vermitteln eine Anschauung von der Rechtspraxis.
- (l) Projektarbeiten sind außerhalb von Lehrveranstaltungen individuell oder in Gruppen angefertigte Arbeiten, die von einem Hochschullehrer betreut werden.
- (m) Exkursionen dienen in der Regel dazu, erworbene Rechtskenntnisse mit der Rechtspraxis zu verknüpfen.
- (n) Sprachkurse dienen dem Erwerb allgemeiner und fachsprachlicher Fremdsprachenkenntnisse.

(4) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen sowie in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, soweit dies nicht dem Charakter der Lehrveranstaltung widerspricht.



(5) Die Zahl der Teilnehmer an Proseminaren, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften und Tutorien soll 25, an Seminaren 20 nicht überschreiten.

(6) Für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen können von den jeweiligen Dozenten bestimmte Fachkenntnisse zur Voraussetzung gemacht werden. Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, werden die Plätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind und bei denen sich ein späterer Besuch der Lehrveranstaltung studienverlängernd auswirken würde,
2. die übrigen Bewerber für die Lehrveranstaltung.

Die Dozenten können innerhalb dieser beiden Gruppen weitere Unterkriterien für die Reihenfolge aufstellen. Gehen in der jeweiligen Bewerbergruppe mehr Bewerbungen ein, als Plätze in der Lehrveranstaltung vorhanden sind, entscheidet das Los.

## **§ 5 Studienberatung**

(1) Die Studienfachberatung erfolgt studienbegleitend durch die Hochschullehrer und das Dekanat.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 6 Studienablaufplan**

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienablaufplan. Der Studienablaufplan ist dieser Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt (§ 21 Abs. 4 SächsHG).

## **II. Grundstudium**

### **§ 7 Ziele**

Das Grundstudium dient

- (a) dem Erwerb von Kenntnissen
  - über die Grundlagen des Rechts (Rechtstheorie, Rechtsgeschichte, Staatslehre);
  - über den Zusammenhang und die Gliederung der Rechtsordnung;
  - in den Kernbereichen des Bürgerlichen, Straf- und Verfassungsrechts;
- (b) dem Erlernen wissenschaftlicher Methoden insbesondere bei der Analyse von Rechtstexten und der Anwendung von Recht;
- (c) dem Erwerb allgemeiner und fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse;
- (d) der Aneignung rationeller Arbeitsmethoden und einzelner Schlüsselqualifikationen wie

## **§ 8**

### **Studieninhalte und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Gegenstand des Grundstudiums sind - im Umfang jeweils nach Maßgabe der Pflichtfächer für die Erste Juristische Prüfung gemäß § 14 Absatz 3 SächsJAPO in der jeweils geltenden Fassung - Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

- Einführung in das Recht (einschließlich Einführung in die Rechtstheorie und Methodenlehre)
- in den Grundlagenfächern: Rechtsgeschichte I (Römisches Recht), Rechtsgeschichte II (Deutsche Rechtsgeschichte), Europäische Verfassungsgeschichte, Staatslehre;
- im Zivilrecht: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Schuldrecht, Mobiliarsachenrecht, Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz, Erkenntnisverfahren im Zivilprozess;
- im Strafrecht: Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs, Besonderer Teil des Strafgesetzbuchs;
- im Öffentlichen Recht: Verfassungsrecht mit Verfassungsprozessrecht;
- Grundzüge des Europarechts.

(2) Nach Maßgabe von § 17 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft werden in den einzelnen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen abgenommen, die Bestandteil der Zwischenprüfung sind.

## **§ 9**

### **Arbeitsgemeinschaften**

Die Teilnahme und aktive Mitwirkung an den Arbeitsgemeinschaften zu den Grundkursen ist Pflicht. Die Anmeldung zu den Arbeitsgemeinschaften erfolgt bis Vorlesungsbeginn. Über die regelmäßige Teilnahme wird für jede Arbeitsgemeinschaft ein Zeugnis ausgestellt, wenn der Studierende nicht öfter als zweimal unentschuldigt gefehlt hat.

## **III. Hauptstudium**

### **§ 10**

#### **Ziele und Inhalte**

(1) Das Hauptstudium dient in seinem ersten Abschnitt (viertes und fünftes Studiensemester) dem Erwerb von Kenntnissen in den weiteren Prüfungsfächern der Ersten Juristischen Prüfung sowie dem Erwerb der Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht; Zulassung, Durchführung und Inhalt der Übungen regelt die Ordnung zur Durchführung von Übungen an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden. Der zweite Abschnitt (sechstes bis neuntes Studiensemester) dient der Wiederholung und Vertiefung des Prüfungsstoffs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung sowie der Ablegung der Ersten Juristischen Prüfung.

(2) Gegenstand des Hauptstudiums sind - im Umfang jeweils nach Maßgabe der Pflichtfächer für die Erste Juristische Prüfung gemäß § 14 Absatz 3 SächsJAPO in der jeweils geltenden Fassung - Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

- im Zivilrecht: Familienrecht, Erbrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht,

- Zwangsvollstreckungsrecht, Immobiliarsachenrecht;
- im Strafrecht: Grundzüge des Strafprozessrechts;
  - im Öffentlichen Recht: Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Bezüge des Verfassungsrechts zum Völker- und Europarecht.

(3) Daneben werden vertiefende und ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten. Sie dienen insbesondere dazu, wissenschaftliche Grundlagen zu vermitteln, das Verständnis für die Anwendung der allgemeinen Lehren in ausgewählten Rechtsgebieten zu erweitern, aktuelle Entwicklungen darzustellen und fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge sichtbar zu machen.

(4) Zumindest einzelne Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sollen so angelegt sein, dass die Studierenden sich Schlüsselqualifikationen aneignen können.

#### **IV. Studium im Schwerpunktbereich**

##### **§ 11 Ziele**

Im Schwerpunktstudium sollen die Studierenden aufbauend auf allgemeinen Rechtskenntnissen in dem jeweiligen Rechtsgebiet vertiefte Kenntnisse erwerben, den konstruktiven Umgang mit dem Recht erlernen und die für die spätere juristische Berufstätigkeit erforderlichen Schlüsselqualifikationen erwerben sowie ihre Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen.

##### **§ 12 Gegenstände und Umfang des Schwerpunktstudiums**

(1) An der Fakultät werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

1. Internationales Recht;
2. Wirtschaftsrecht;
3. Technologie- und Umweltrecht;
4. Grundlagen und Praxis des Strafrechts;
5. Rechtsgestaltung, Rechtsverfolgung und Streitbeilegung;
6. Recht und Rechtswissenschaft in interdisziplinärer Perspektive.

(2) Im Schwerpunktbereich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 SWS zu belegen. Die in den Schwerpunktbereichen angebotenen Lehrveranstaltungen sowie deren Zuordnung als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung wird jeweils zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss beschlossen und fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zahl der Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen soll in der Regel nicht über 30 hinausgehen; die Art der Veranstaltungen soll eine aktive Rolle der Studierenden fördern und es ermöglichen, die im Selbststudium erworbenen Kenntnisse zu kontrollieren.

##### **§ 13 Ausgestaltung und Anforderungen**

(1) Die Studierenden haben im Schwerpunktbereich an einem Seminar, einer Prozesssimulation oder einer vergleichbaren Veranstaltung teilzunehmen und darin eine studienbegleitende Prüfungsleistung abzulegen. Die nähere Ausgestaltung sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an

der Technischen Universität Dresden.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Übergangsregelung**

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben und die sich spätestens zum Herbsttermin 2006 zur Ersten Juristischen Staatsprüfung melden, finden die bisher geltenden Regelungen Anwendung. Im Falle der Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung gilt § 59 Absatz 1 SächsJAPO. Für die übrigen Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, gilt diese Studienordnung mit Ausnahme der Bestimmungen zum Grundstudium (§§ 7 - 9 dieser Studienordnung), auf das die bisher geltenden Regelungen Anwendung finden (§§ 4 - 6 Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Technischen Universität Dresden vom 08.09.1998).

(2) Für die Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen, gelten die Vorschriften dieser Studienordnung.

### **§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.08.2003 und der Anzeige bei dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, die mit Erlass vom 17.12.2003, Az.: 3-7831-14/17-20 bestätigt wurde.

Dresden, den 15.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Studienablaufplan (Empfehlung gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG)

A. Grundstudium: Orientierungswissen, rechtswissenschaftliche Methode, systematische Vermittlung zentraler Rechtsgebiete

1. Semester

Vorlesungen	
Einführung in das Recht ( <i>zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten</i> )	2 SWS
Rechtsgeschichte I (Römisches Recht, <i>schriftliche Aufsichtsarbeit</i> )	1 SWS
Europäische Verfassungsgeschichte ( <i>zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten</i> )	1 SWS
Grundkurs Zivilrecht I (Schwerpunkt Allg. Teil des BGB)	4 SWS
Grundkurs Strafrecht I (Schwerpunkt Allg. Teil des StGB)	4 SWS
Grundkurs Verfassungsrecht I (Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht)	4 SWS
Arbeitsgemeinschaften/Tutorien	
AG Zivilrecht	2 SWS
AG Strafrecht	2 SWS
AG Verfassungsrecht	2 SWS
Tutorien ( <i>fakultativ</i> )	2 SWS

2. Semester

Vorlesungen	
Rechtsgeschichte II (Deutsche Rechtsgeschichte, <i>schriftliche Aufsichtsarbeit</i> )	1 SWS
Grundkurs Zivilrecht II (Schwerpunkt Allgemeines Schuldrecht)	4 SWS
Grundkurs Strafrecht II (Delikte gegen die Person, das Eigentum und das Vermögen)	4 SWS
Grundkurs Verfassungsrecht II (Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht)	4 SWS
<i>Prüfungsleistungen im Strafrecht und im Verfassungsrecht (schriftliche Aufsichtsarbeiten) als integrierter Teil der Grundkurse; Hausarbeiten werden außerhalb der Vorlesungszeit ausgegeben (Bearbeitungszeit je 2 Wochen)</i>	
Arbeitsgemeinschaften	
AG Zivilrecht	2 SWS
AG Strafrecht	2 SWS
AG Verfassungsrecht	2 SWS
<i>Fremdsprachenausbildung (die Teilnahme an Sprachkursen ist nicht verpflichtend, zur Ersten Juristischen Prüfung muss jedoch ein Leistungsnachweis über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse vorgelegt werden)</i>	
Allgemeinsprachlich und Fachsprache	2 SWS

### 3. Semester

Vorlesungen		
Grundkurs Zivilrecht III (Schwerpunkt Besonderes Schuldrecht)		4 SWS
Mobiliarsachenrecht		2 SWS
ZPO-Erkenntnisverfahren (zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten)		2 SWS
Strafrecht (sonstige Delikte)		2 SWS
Grundzüge des Europarechts (zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten)		2 SWS
Staatslehre (zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten)		2 SWS
juristische Methodenlehre/Rechtsphilosophie (zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten)		2 SWS
<i>Prüfungsleistungen im Zivilrecht als integrierter Teil des Grundkurses</i>		
Übungen		
Wiederholer-Übung im Strafrecht für Anfänger		2 SWS
Wiederholer-Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger (Verfassungsrecht)		2 SWS
<i>Hausarbeiten werden außerhalb der Vorlesungszeit ausgegeben (Bearbeitungszeit 2 Wochen)</i>		
Arbeitsgemeinschaften		
AG Zivilrecht		2 SWS
AG Strafrecht		2 SWS
<i>Fremdsprachenausbildung (s. dazu Erläuterung zum 2. Sem.)/Schlüsselqualifikationen</i>		
Fachsprache		2 SWS
Rhetorikkurs	verblockt	5 Std.

### B. Hauptstudium

*1. Abschnitt: Exemplarische Vertiefung in einzelnen Rechtsgebieten*  
*Solange die Stärke der Jahrgänge dies notwendig macht, werden die Lehrveranstaltungen in der Regel als Vorlesung abgehalten. Sollten die Studentenzahlen drastisch sinken, können die Lehrveranstaltungen bei reduzierter Stundenzahl und einem höheren Anteil des Selbststudiums in Form von Kolloquien und Proseminaren abgehalten werden (evtl. mit mehreren Parallelveranstaltungen)*

### 4. Semester

Vorlesungen bzw. Proseminare/Kolloquien		
Immobiliarsachenrecht (eine schriftliche Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit)*		2 SWS
Familienrecht (schriftliche Aufsichtsarbeit)*		2 SWS
Handelsrecht (schriftliche Aufsichtsarbeit)*		2 SWS
Individuelles Arbeitsrecht (schriftliche Aufsichtsarbeit)*		2 SWS
Strafprozessrecht		2 SWS
Grundkurs Verwaltungsrecht I (Schwerpunkt Allg. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht)		6 SWS
Übungen		
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene		2 SWS
Wiederholer-Übung im Zivilrecht für Anfänger		2 SWS

*\* Die Aufsichtsarbeiten und die Hausarbeit dienen dem Erwerb von Teilleistungen der Übung*

*für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht.*

*Hausarbeiten werden, soweit nicht anders bestimmt, außerhalb der Vorlesungszeit ausgegeben*

Arbeitsgemeinschaften  
AG Verwaltungsrecht 2 SWS

Fremdsprachenausbildung (s. dazu Erläuterung zum 2. Sem.)  
Fachsprache (mit Fachsprachenprüfung) 2 SWS

## 5. Semester

Vorlesungen bzw. Proseminare/Kolloquien  
Vertiefungskurs Zivilrecht I – Allgemeiner Teil und Schuldrecht (mit einer Aufsichtsarbeit und einer Hausarbeit)\* 2 SWS  
Erbrecht (schriftliche Aufsichtsarbeit)\* 2 SWS  
Gesellschaftsrecht (schriftliche Aufsichtsarbeit)\* 2 SWS  
Zwangsvollstreckung (schriftliche Aufsichtsarbeit)\* 2 SWS  
Verfassungsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht 2 SWS  
Grundkurs Verwaltungsrecht II  
(Schwerpunkt Bes. Verwaltungsrecht mit integrierter Übung für Fortgeschrittene) 6 SWS

*\* Die Aufsichtsarbeiten und die Hausarbeit dienen dem Erwerb von Teilleistungen der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht.*

Übungen  
Wiederholer-Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene 2 SWS  
*Hausarbeiten werden, soweit nicht anders bestimmt, außerhalb der Vorlesungszeit ausgegeben.*

Arbeitsgemeinschaften  
AG Verwaltungsrecht 2 SWS  
AG Vertiefung Zivilrecht 2 SWS

## 2. Abschnitt (6. bis 8 Sem.): Vertiefung und Examensvorbereitung

*Die zeitliche Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich freigestellt. Es kann in beliebiger Reihenfolge unmittelbar in die Phase der Examensvorbereitung für die staatliche Pflichtfachprüfung eingetreten oder zunächst das Schwerpunktstudium absolviert oder beides parallel studiert werden.*

Vorlesungen  
Vertiefungskurs Zivilrecht II – Sachenrecht (mit einer Aufsichtsarbeit und mit einer Hausarbeit)\* (Teilnahme im 6. Sem. empfohlen) 2 SWS

*\* Die Aufsichtsarbeit und die Hausarbeit dienen dem Erwerb von Teilleistungen der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht.*

Vertiefungsveranstaltungen in anderen Bereichen 4 SWS  
Ergänzungsveranstaltungen 4 SWS

Übungen  
Wiederholer-Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (6.Sem.) 2 SWS  
*Hausarbeiten werden, soweit nicht anders bestimmt, außerhalb der Vorlesungszeit ausgegeben*

Repetitorien  
Zivilrecht 12 SWS  
Strafrecht 8 SWS  
Öffentliches Recht 8 SWS

Klausurenkurs/Probeexamen  
Zivilrecht 8 SWS  
Strafrecht 8 SWS  
Öffentliches Recht 8 SWS  
*Klausurenkurse finden jedes Semester statt, die Probeexamen in der vorlesungsfreien Zeit*

### C. Schwerpunktstudium

*Das Schwerpunktstudium findet in den jeweiligen von der Fakultät angebotenen Bereichen statt; der Zeitpunkt kann von den Studierenden frei während des Hauptstudiums gewählt werden, soweit nicht für einzelne Lehrveranstaltungen besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind. Das Schwerpunktstudium (Pflicht- und Wahlstoff, Leistungsanforderungen) soll nach Möglichkeit innerhalb von zwei Semestern absolviert werden können; es kann auch an einer anderen Hochschule des In- oder Auslands absolviert werden.*

Schwerpunktstudium mindestens 16 SWS



**Technische Universität Dresden**  
**Juristische Fakultät**  
**Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Vom 15.10.2004

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung.

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer
- § 5 Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Arbeiten
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch

- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

## II. Zwischenprüfung

- § 17 Form und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 18 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 19 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 20 Bescheinigungen, Zeugnis

## III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

- § 21 Gegenstand und Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 22 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 23 Verfahren der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 24 Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 25 Zeugnis
- § 26 Magisterurkunde
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

## IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelung
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

(1) Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft. Die staatliche Pflichtfachprüfung regelt das Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist, sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) vom 9. September 2003 (SächsGVBl. S. 501 ff.).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfasst das Grundstudium mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium sowie die Erste Juristische Prüfung, die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung besteht.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfungen**

(1) In einer Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Ziele des Grundstudiums gemäß § 7 Abs. 1 der Studienordnung erreicht hat und über eine systematische Orientierung, das notwendige Fachwissen sowie die methodische Sicherheit in der selbständigen Aufbereitung des Stoffs und bei der Lösung einfacher Fälle verfügt, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Bestandteil der Ersten Juristischen Prüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht, das Recht sicher und konstruktiv anzuwenden versteht sowie seine Rechtsauffassungen schriftlich und mündlich flüssig und verständlich darlegen kann.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er hat fünf Mitglieder, nämlich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, der im Vertretungsfall die Funktionen des Vorsitzenden ausübt, und drei weitere Mitglieder. Ein Mitglied ist Student. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt; der Student wird vom Fachschaftsrat bestimmt. Die Amtszeit beträgt für studentische Mitglieder ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung

eingehalten werden und sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt die Prüfer und entscheidet

1. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
2. über die Ungültigkeit einer Zwischenprüfung oder einer Schwerpunktprüfung,
3. in Problemfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und
4. in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Einzelne dieser Aufgaben können vom Prüfungsausschuss auf den Vorsitzenden übertragen werden. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende allein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses muss geheim abgestimmt werden.

#### **§ 4 Prüfer**

Als Prüfer und Beisitzer kann nur tätig werden, wer durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde. Zu Prüfern werden alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer, entpflichteten und in Ruhestand getretenen Professoren, Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten bestellt. Weitere Personen können gemäß § 23 Absatz 6 SächsHG zu Prüfern für die Zwischenprüfung und für die Schwerpunktbereichsprüfung bestellt werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Juristische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

#### **§ 5 Fristen**

(1) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters, die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden. Wer die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass die Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungskandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Dem Prüfungskandidaten sind für jede Prüfung auch die Wiederholungsmöglichkeiten und die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Zeiten der Beurlaubung und einer durch Exmatrikulation nachgewiesenen Unterbrechung des Studiums werden in die Teilnahmefristen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung nicht eingerechnet, Zeiten eines Auslandsstudiums nur dann, wenn dies beantragt worden ist. § 20 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes gilt

entsprechend.

(4) Auf Antrag einer Prüfungskandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfungskandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ist der Prüfungskandidat aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht zur rechtzeitigen Mitteilung in der Lage, so hat er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachzuholen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfungskandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfungskandidat ein neues Thema.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung kann nur ablegen, wer für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist.

(2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Bei der Meldung sind früher unternommene Versuche zur Erbringung des betreffenden Prüfungsteils anzugeben. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Anmeldefrist gewähren, wenn der Studierende glaubhaft macht, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungskandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

- sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungskandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## **§ 7**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich und/oder
  2. schriftlich durch Aufsichtsarbeiten und/oder
  3. schriftlich durch Hausarbeiten und/oder
  4. in Form einer Seminarleistung, in der Regel jeweils bestehend aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Leistung (Präsentation) zu erbringen.
- Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Eine Seminarleistung kann im Rahmen eines Seminars, einer Prozesssimulation oder einer vergleichbaren Veranstaltung erbracht werden. Hierbei soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er eine ihm gestellte Aufgabe in einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Form bearbeiten und hierbei eigene Lösungsansätze und Konzepte entwickeln kann.

(3) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor der Erbringung der Prüfungsleistung zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Erbringung von Studienleistungen entsprechend.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 4 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen je Kandidat in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten umfassen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die

mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten.

## **§ 9**

### **Schriftliche Arbeiten**

(1) In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Die Dauer der schriftlichen Aufsichtsarbeiten für die Zwischenprüfung gemäß § 17 Nr. 2 und 3 beträgt zwischen 60 und 120 Minuten, für die Schwerpunktbereichsprüfung 300 Minuten. Die Dauer der schriftlichen Aufsichtsarbeiten für die Zwischenprüfung gemäß § 17 Nr. 1 richtet sich nach § 19 Abs. 2 Satz 1. Das jeweilige Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) In den Hausarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er innerhalb der vorgegebenen Zeit in der Lage ist, mit den gängigen Methoden seines Fachs unter Nutzung der rechtswissenschaftlichen Quellen und Hilfsmittel selbständig Aufgaben zu lösen und Themen zu bearbeiten.

## **§ 10**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bewertung schriftlicher Arbeiten muss eine Begründung der Benotung enthalten.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" bewertet, wenn der Studierende zum für ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder einer

während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes gefordert werden, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Erbringung der Prüfungsleistung verlangen, dass die Entscheidung und angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 12**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Zulassung zu Prüfungsleistungen durch Täuschung erlangt worden ist oder dass eine Prüfungsleistung unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder mit fremder Hilfe zustande gekommen ist, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und zu vernichten. Eine Rücknahme der Zwischenprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende die Erste Juristische Prüfung bestanden hat.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres, nachdem er von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat. Der Betroffene kann zur Anhörung ein Mitglied des Fachschaftsrates hinzuziehen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung ist eine Entscheidung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

## **§ 13**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 17 mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0 Punkte) bestanden sind. Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 Abs. 2 mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0 Punkte) bestanden sind.

(2) Hat der Prüfungskandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden muss oder kann.

(3) Die Zwischenprüfung bzw. die Schwerpunktbereichsprüfung sind endgültig nicht bestanden, wenn eine zum Bestehen der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung



erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht oder nicht in allen Teilen innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden, gilt sie als erstmals nicht bestanden, es sei denn, vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe machen eine Fristverlängerung erforderlich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Im Falle des Satzes 1 können die zum Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nur innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Wird die staatliche Pflichtfachprüfung vor der universitären Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt, so gilt hinsichtlich des zeitlichen Zusammenhangs beider Prüfungen § 13 SächsJAPO.

(6) Hat der Prüfungskandidat die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 14 Freiversuch**

Wird die Schwerpunktbereichsprüfung in allen oder einzelnen Teilen vor Beginn des neunten Fachsemesters abgelegt, gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Verfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüfungskandidaten können in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Schwerpunktbereichsprüfung oder einzelne Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note bis zum Ende des neunten Fachsemesters einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

#### **§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist außer in dem Fall des § 14 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des

Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss im nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Nachweise über das Bestehen der Zwischenprüfung sowie Nachweise über die Erbringung sonstiger Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt; Studien- und Prüfungsleistungen, die im Schwerpunktstudium erbracht worden sind, jedoch nur, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Universität oder Hochschule erbracht worden sind und nicht Absatz 1 unterfallen, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **II. Zwischenprüfung**

### **§ 17**

#### **Form und Inhalt der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie erfolgt studienbegleitend und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. je einer schriftlichen Aufsichtsarbeit und je einer Hausarbeit in den Grundkursen bzw. Wiederholerübungen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht (Verfassungsrecht),
2. zwei verschiedenen schriftlichen Aufsichtsarbeiten zu den Vorlesungen in den Grundlagenfächern (Einführung in das Recht, Europäische Verfassungsgeschichte, Rechtsgeschichte, Staatslehre sowie juristische Methodenlehre/Rechtsphilosophie) sowie
3. je einer schriftlichen Aufsichtsarbeit zu den Vorlesungen ZPO-Erkenntnisverfahren und Grundzüge des Europarechts.

### **§ 18**

#### **Zulassung zur Zwischenprüfung**

Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen der Grundkurse und an den Prüfungsleistungen der Wiederholerübungen ist neben den in § 6 aufgeführten Voraussetzungen die Vorlage von Zeugnissen über die regelmäßige Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft des jeweiligen Fachs.

## **§ 19**

### **Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) In den Grundkursen gemäß § 17 Nr. 1 werden je zwei Aufsichtsarbeiten und zwei Hausarbeiten für die Fächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht angeboten. In den Vorlesungen gemäß § 17 Nr. 2 und 3 werden zwei Aufsichtsarbeiten angeboten. Hat sich der Studierende zur Erbringung der Prüfungsleistung in einem Grundkurs oder in einer Vorlesung gemeldet, hat er an der ersten Aufsichtsarbeit/Hausarbeit teilzunehmen. An der zweiten Aufsichtsarbeit/Hausarbeit kann nur teilnehmen, wer die erste Aufsichtsarbeit/Hausarbeit nicht bestanden hat oder wer an der Teilnahme aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert war. Die Verhinderung ist glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Teilnahme an der zweiten Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit innerhalb eines Semesters stellt keine Wiederholung der Prüfungsleistung im Sinne von § 15 dar. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfungsleistungen im jeweiligen Grundkurs erfolgt die Teilnahme an der Wiederholerübung.

(2) In den Grundkursen und Wiederholerübungen beträgt die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit zwei volle Stunden; sie kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Hausarbeiten sind so auszugestalten, dass sie in zwei Wochen bearbeitet werden können. Die Arbeiten sind mit dem Namen und der Matrikelnummer des Bearbeiters zu kennzeichnen und von dem Bearbeiter zu unterzeichnen; Hausarbeiten sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass ihre Anfertigung ohne fremde Hilfe erfolgt ist.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden unter Prüfungsbedingungen geschrieben. Die Führung der Aufsicht obliegt dem Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung oder einem von diesem beauftragten Mitarbeiter. Die Teilnehmer haben sich bei jeder Aufsichtsarbeit durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.

## **§ 20**

### **Bescheinigungen; Zeugnis**

(1) Über die Erbringung der einzelnen Zwischenprüfungsleistungen wird von den jeweiligen Dozenten eine Bescheinigung ausgestellt, in der die Bewertung und Art der Leistungen im Einzelnen aufgeführt ist. Die Bescheinigung muss den Vor- und Zunamen sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis ausgestellt. Es trägt das Datum des letzten Prüfungstermins und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

### **III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich**

#### **§ 21**

#### **Gegenstand und Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung ist der gesamte Stoff, den der Prüfungskandidat im Rahmen des Schwerpunktstudiums gemäß dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung belegt hat. Schlüsselqualifikationen (§ 4 Abs. 2 Studienordnung) werden in die Prüfung einbezogen.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer studienbegleitenden Prüfungsleistung (zum Beispiel Seminar, Prozesssimulation),
2. einer schriftlichen Arbeit und
3. einer mündlichen Prüfungsleistung.

(3) Der Prüfungsausschuss legt für die einzelnen Schwerpunktbereiche fest, ob als schriftliche Arbeit eine

- Hausarbeit in Form einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein juristisches Thema oder eine anwendungsbezogene Arbeit (Falllösung, Schriftsatz in einem gerichtlichen Verfahren, Formulierung von Verträgen und Gesetzen mit entsprechender Begründung o.ä.), die sich auf wissenschaftliche Methoden stützt; oder
- eine fünfständige Aufsichtsarbeit anzufertigen ist.

#### **§ 22**

#### **Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Zu den Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden und erfolgreich an mindestens zwei Übungen für Fortgeschrittene teilgenommen hat.

(2) Nicht zugelassen wird, wer die Pflichtfachprüfung der Ersten Juristischen Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor oder ist der Prüfungsanspruch erloschen, wird die Zulassung abgelehnt. Hierüber ist dem Kandidaten ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

#### **§ 23**

#### **Verfahren der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Die studienbegleitende Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen und einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden schriftlichen Leistung im Rahmen eines Seminars, einer Prozesssimulation oder vergleichbaren Veranstaltung. Für die mündliche und die schriftliche Leistung wird eine Gesamtnote erteilt.

(2) Hausarbeiten werden von Prüfern im Rahmen von dafür gesondert gekennzeichneten Seminaren, Prozesssimulationen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen ausgegeben. Der Umfang der Arbeit kann vom Leiter der Lehrveranstaltung in Abhängigkeit vom Thema begrenzt werden. Hausarbeiten können als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und der einzelne Teil die Anforderungen an eine Hausarbeit im Sinne von Absatz 3 erfüllt. Ein Prüfer kann auch außerhalb von Lehrveranstaltungen Projektarbeiten vergeben und betreuen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe von Hausarbeiten sind aktenkundig zu machen. Hausarbeiten sollen in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Bei der Abgabe der Hausarbeit ist an Eides statt zu versichern, dass der Kandidat seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Aufsichtsarbeiten nach § 21 Abs. 3 werden in inhaltlichem Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs von Prüfern ausgegeben und unter Prüfungsbedingungen geschrieben. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Liegt der Mittelwert unter 4,0 Punkten, ist die schriftliche Arbeit nicht bestanden. Der Kandidat erhält hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Ist die schriftliche Arbeit bestanden, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Prüfer den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Prüfungskommission gehören zwei Prüfer aus dem Schwerpunktbereich an. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Prüfungskandidaten im Anschluss bekannt zu geben.

(6) Die mündliche Prüfungsleistung deckt den gesamten Stoff ab, den der Kandidat in seinem Schwerpunktbereich belegt hat. Es können bis zu drei Kandidaten gemeinsam geprüft werden. Die Prüfung dauert je Kandidat 20 Minuten.

## **§ 24**

### **Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn auch die mündliche Prüfung im arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfer mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der schriftlichen Arbeit, der studienbegleitenden Prüfungsleistung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis von 6 zu 1 zu 3.

## **§ 25 Zeugnis**

(1) Über das Bestehen der Schwerpunktprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(2) In einem Diploma Supplement werden der Schwerpunktbereich näher beschrieben und die vom Kandidaten belegten Lehrveranstaltungen im Einzelnen ausgewiesen. Besonderheiten wie Auslandsaufenthalte oder Praktika können vermerkt werden.

## **§ 26 Magisterurkunde**

(1) Mit dem Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung wird dem Kandidaten zugleich eine Magisterurkunde ausgehändigt, mit der ihm der akademische Grad eines Magister iuris - Mag. iur. (TU Dresden) – verliehen wird.

(2) Die Magisterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Dekan unterzeichnet; es trägt das Siegel der Technischen Universität Dresden.

## **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Kandidat kann binnen eines Monats nach dem Tag der mündlichen Prüfung Einsicht in seine schriftliche Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung beantragen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Übergangsregelung**

(1) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben und die sich spätestens zum Herbsttermin 2006 zur Ersten Juristischen Staatsprüfung melden, finden die bisher geltenden Regelungen Anwendung. Im Falle der Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung gilt § 59 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Freistaat Sachsen. Für die übrigen Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, finden für die Zwischenprüfung die bisher geltenden Regelungen Anwendung (die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Technischen Universität Dresden vom 15.12.1997 in der geänderten Fassung vom 19.07.2000); im übrigen gilt diese Prüfungsordnung.

(2) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen, gelten die

Vorschriften dieser Prüfungsordnung.

## **§ 29**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.08.2003 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 17.12.2003, Az.: 3-7831-14/17-20.

Dresden, den 15.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Änderung des Anhangs zur Grundordnung der TU Dresden** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1995 vom 29.06.1995, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2004 vom 16.03.2004)

Am 14.07.2004 stimmte der Senat der Gründung eines Zentrums für Demografiefolgen als Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TU Dresden zu. Demgemäss ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden zu ergänzen, d.h. unter dem Punkt Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen an der Technischen Universität ist hinzuzufügen:

- Zentrum für Demografiefolgen.